

ner aus Billigkeitsgründen in jeder Beziehung zu empfehlen gesucht. Allein, meine Herren, ich erinnere Sie daran, oder vielmehr ich frage Sie, ob irgend eine protestantische Gemeinde aus Rechtsgründen die Unterstützung des Staates zum Kirchenbau vielleicht nach einem schweren Brandunglück in Anspruch genommen hat, oder, wenn eine von der Kammer eine Bewilligung erhalten hat, wie Markneukirchen und Elsterberg, ob zehn Thaler auf den Kopf kommen würden, wie dies der Fall wäre, wenn man 10,000 Thaler auf die leipziger Gemeinde von 1000 Seelen vertheilen wollte? Wollte dennoch das hohe Ministerium eine solche Bewilligung durchsetzen, so würde daraus für alle protestantische Gemeinden folgen, daß sie bei Brandunglücksfällen 10 Tblr. auf den Kopf zu fordern hätten. Endlich hat mein geehrter Nachbar sich auf das kanonische Recht berufen, und namentlich aus dem concilio Chalcedonensi, der sechsten Novelle Justinians und anderen Concilien Folgerungen für das Postulat herzuleiten gesucht. Fürs Erste aber muß ich darauf aufmerksam machen, daß ich dieses Anerkenntniß bestens acceptire, aber daraus etwas ganz Anderes folgere, als hieraus gefolgert wird; denn ich folgere daraus, daß keine katholische Kirche errichtet werden darf, welche nicht vorher dem hohen Cultusministerio einen ausreichenden Fonds zu ihrer Dotation und Sustentation nachgewiesen hat. Es ist dies, wie ich wohl weiß und hier von Neuem bestätigt sehe, ein unbestrittener Satz des katholischen Kirchenrechts. Ich gehe aber noch weiter. Eine Berufung auf das kanonische Recht finde ich in Sachsen durchaus unverläßig; denn im posener Frieden nicht nur, sondern mit denselben Worten auch in der deutschen Bundesacte Art. 16. ist zwar den katholischen Mitbürgern Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte verwilligt, aber der katholischen Kirche und ihrer Hierarchie durchaus nicht. Vielmehr weiß man, daß auf dem wiener Congreß, als die Bundesacte verabredet wurde, Vorschläge gethan worden sind, auch das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Kirchen in Deutschland zu normiren. Diese Vorschläge sind noch in den Geschichtswerken über die Entstehung jener Acte zu lesen. Man ist aber darauf nicht eingegangen, sondern hat sich über die erstern vereinigt. Sachsen hat das kanonische Recht stets nur subsidiarisch gebraucht, und selbst wenn man sich auf das Tridentinum beriefe, welches bekanntlich mit Verfluchung und Verdammung aller anderen christlichen Kirchen schließt, so würde ich dies nicht anerkennen. Es hat in Sachsen heute noch keine Publication, noch keine Anerkennung des Tridentini stattgefunden, und so lange Sachsen ist, was es ist, wird es auch keine Anerkennung finden. Dem Vorschlag des Herrn Vicepräsidenten würde ich gern beistimmen, wenn ein Rechtsgrund für das Postulat nachzuweisen wäre; allein seitdem ich die Theiner'sche Schrift gelesen und daraus die Ueberzeugung gewonnen habe, daß, was man dort für das Palladium der katholischen Kirche in Sachsen ansieht, nicht einmal für eine Urkunde gelten kann, so weiß ich keinen andern Weg, als den Rechtsweg. Die Entscheidung der Gerichte wird auch für mich die Entscheidung geben; ich werde verwilligen, wenn ich muß. Jetzt werde

ich nothwendig jede andere Art, die Sache zu entwickeln, zurückweisen müssen, und nur der Deputation beistimmen.

Bürgermeister Schill: Der Herr Bürgermeister Hübler hat bereits die Deputation in Bezug auf das, was sie gesagt hat, in Schutz genommen. Hätte es sich lediglich um Billigkeitsgründe gehandelt, so würde die Deputation keinen Anstand genommen haben, ihr Gutachten für die Beachtung dieser Billigkeitsgründe auszusprechen, und ich gebe zu, daß nach dem, was gesagt worden ist, mir dieselben sehr beachtungswerth erscheinen; allein wenn Sie die Unterlagen zu dieser Position ansehen, so werden Sie daraus erkennen, daß eigentlich diese 300 Tblr. nicht einmal als ein festes Aversionalquantum anzusehen sind, sondern daß man sie nur einstweilen hingestellt hat, daß die Position sich mehren kann und sich mehren wird, und daß man die Sache hauptsächlich auf den Rechtspunkt gestützt hat. Diesen Rechtspunkt konnte die Deputation nicht beurtheilen. Es fehlten die Unterlagen. Die Deputation hat also die Sache behandelt, wie andere, und gesagt, sie möge auf dem Rechtswege ausgeführt werden. Wenn man Billigkeitsrückichten obwalten läßt, so werde ich nicht dagegen sprechen, und würde nur, wenn man, wie ich vermuthen muß, gegen die Deputation stimmt, bitten müssen, den Antrag des Herrn Vicepräsidenten festzuhalten. Er scheint mir der einzige zu sein, welcher die Billigkeitsrückicht obenanstellt. Was der Antrag des Herrn v. Heynik soll, darüber bin ich mit mir nicht einig. Mir scheint der erste Theil des Antrages, welcher nur in Betracht kommen kann, weil der zweite Theil nicht nothwendig ist, da sein Zweck durch Abwerfung des Deputationsgutachtens erreicht wird, nicht einmal nothwendig; denn die Staatsregierung kann, wenn sie von der Rechtmäßigkeit der Forderung überzeugt ist, Verhandlungen anknüpfen und der nächsten Ständeversammlung eine Vorlage machen. Es bedarf aber dann keiner Bewilligung; denn zur Zeit ist ein Aufwand nicht nöthig. Obschon ich bei dem Deputationsgutachten festhalte, so wollte ich nur diesen Gesichtspunkt herausgehoben haben, daß, wenn einer der verschiedenen Anträge Anklang findet, derjenige, welchen der Herr Vicepräsident gestellt hat, am meisten den Beifall der Kammer erhalten möge. Uebrigens geben die verschiedenen Anträge zu erkennen, daß die Ansicht der Deputation allerdings Berücksichtigung verdient.

Decan Rutschank: Einige Worte zur Erwiederung auf die Rede meines geehrten Herrn Nachbarn, und zwar zuerst darauf, daß ich in meinen Worten auf die kanonischen Gesetze Bezug genommen habe. Es ist dies doch sonst auch geschehen, wie es mir aus meiner kurzen Kammerpraxis bekannt ist. Dann habe ich auch gesagt, es sei die moralische Verpflichtung des Stifters einer Kirche, für deren Bestand zu sorgen. Was nun den Punkt betrifft, es könne aus der Errichtung einer neuen Kirche die Errichtung von mehreren neuen Kirchen ohne Bewilligung des Staates gefolgert werden, so ist mir das nicht eingefallen. Davon habe ich keine Notiz. In der Provinz wenigstens, wo ich Vorstand der Kirche bin, kann es nie vorkommen,